

AZ: 2441/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Ansprüche der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer Sonderkündigung des Beschwerdeführers.

Die Beschwerdeführer werden seit 2013 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Mit Schreiben vom 15.02.2017 informierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer über eine zum 01.04.2017 geplante Preiserhöhung und wies hierbei auf ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 01.04.2017 hin. Mit Schreiben vom 29.03.2017 kündigten die Beschwerdeführer den Vertrag zum 01.04.2017. Die Beschwerdegegnerin bestätigte die Kündigung mit Datum vom 29.03.2017 und teilte gleichzeitig mit, dass aufgrund der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) eine Abmeldung erst zum 07.04.2017 möglich sei. Im weiteren Verlauf einigten sich die Beteiligten auf eine Vertragsfortsetzung ab dem 26.04.2017 in einem neuen Sonderkundertarif. Vom 08.04.2016 bis zum 25.04.2017 erfolgte die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung auch über die Beschwerdegegnerin.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin angeboten, die Konditionen des zum 26.04.2017 abgeschlossenen Sonderkundertarifs auch für den Zeitraum der Grundversorgung anzuwenden. Damit haben sich die Beschwerdeführer grundsätzlich einverstanden erklärt.

Die Beschwerdeführer tragen allerdings weiter vor, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin erst ein fristloses Sonderkündigungsrecht einräume, dass dann jedoch nicht fristlos umsetzbar sei. Die Informationen der Beschwerdegegnerin seien intransparent. Sie erwarteten neben dem **Ausgleich der Mehrkosten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie** „im Sinne aller geschädigten Verbraucher eine transparentere Kommunikation der Wechseldauer bzw. eine straffere Organisation des Anbieterwechselprozesses“.

Die Beschwerdeführer begehren jetzt noch eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR sowie eine Offenlegung der tatsächlichen Wechselfristen für die Zukunft.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ab.

Sie habe die Kündigung vom 29.03.2017 nach den Regeln der GPKE bearbeitet. Zeitaufwand der Beschwerdeführer sei nicht erstattungsfähig.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte die Konditionen des neuen Sonderkundertarifs für den Lieferzeitraum ab dem 01.04.2017 anwenden. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Zwar ist den Beschwerdeführern zuzustehen, dass nach den vertraglich vereinbarten Regelungen eine Sonderkündigung zum 01.04.2017 jederzeit, d.h. auch noch bis zum 31.03.2017 hätte Beachtung finden müssen. Die Beschwerdegegnerin muss sich ihrerseits jedoch an die für Lieferanten und Netzbetreiber verbindlichen Regelungen der GPKE halten. Diese sehen eine Abmeldefrist gegenüber dem Netzbetreiber vor, die besagt, dass eine Abmeldung mindestens sieben Werktage vor dem gewünschten Abmeldetag eingehen muss (Ziffer 2.6 Nr. 1 GPKE). Da die Beschwerdeführer sich erst am 29.03.2017 zu einer Sonderkündigung entschlossen haben, konnte die Beschwerdegegnerin nach den Vorschriften der GPKE die Abmeldung beim Netzbetreiber erst zum 07.04.2017 veranlassen.

Da den Beschwerdeführern wiederum die nur für Lieferanten und Netzbetreiber verbindlichen Regeln der GPKE nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein mussten, sollte die Beschwerdegegnerin die Mehrkosten aus der Belieferung für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum 25.04.2017 übernehmen. Das kann nach hiesiger Einschätzung durch eine Anwendung des eigentlich erst ab 26.04.2017 geltenden Tarifs bereits ab dem 01.04.2017 sichergestellt werden.

Ein darüber hinausgehender Anspruch der Beschwerdeführer auf eine Aufwandsentschädigung über 150,00 EUR besteht dagegen nicht. Der mit einer Abwicklung eines Schadensfalles entstandene Zeitaufwand bzw. diesbezügliche Einbußen an Freizeit gehören nach allgemeiner Auffassung zum allgemeinen Lebensrisiko und stellen daher keinen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB dar (Palandt-Grüneberg, § 249 BGB, Rn. 59, 68; siehe auch BGH 76, 1256 und 80, 119).

Auf die von den Beschwerdeführern ebenfalls geforderte transparentere Information aller Verbraucher durch Energieversorgungsunternehmen hat die Schlichtungsstelle keinen Einfluss. Ein solcher Beschwerdepunkt fällt zudem nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle Energie, da die Schlichtungsstelle immer nur individuelle Streitfälle zwischen dem Antragsteller und den jeweils betroffenen Unternehmen bearbeiten kann. Mit dieser Empfehlung haben die Beschwerdeführer jedoch zumindest einen rechtlichen Hinweis durch die Schlichtungsstelle erhalten, der für ihre zukünftigen Lieferantenwechsel hinreichend Auskunft bieten sollte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Die Beschwerdegegnerin rechnet die Belieferung ab dem 01.04.2017 zu den Konditionen des zum 26.04.2017 geschlossenen Sonderkundenvertrags ab. Weitere Schadenersatzansprüche der Beschwerdeführer bestehen nicht.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 09.06.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann